

Gesellschaftsvertrag
der
Landesstiftung Baden-Württemberg
gGmbH

mit Sitz in Stuttgart

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft, Gesellschaftszweck

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Gesellschaftszweck ist die Förderung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 52 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 der Abgabenordnung wie sie in der Anlage, die Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages ist, im Einzelnen aufgeführt sind, soweit sie geeignet sind, die Zukunftsfähigkeit Baden-Württembergs zu sichern. Die Gesellschaftszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Durchführung und Fi-

finanzierung von einzelnen Projekten im Sinne der in Satz 1 genannten Förderziele, von geeigneten Veranstaltungen sowie die Vergabe von Stipendien.

- (3) Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung der Gesellschaftszwecke sämtliche Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand der Gesellschaft im Zusammenhang stehen oder ihm dienlich sind, wenn und soweit hierdurch die Anerkennung der Gesellschaft als gemeinnützig nicht gefährdet wird. In diesem Rahmen ist auch die Gründung von und die Beteiligung an Tochtergesellschaften zulässig.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 20.159.318,55 €.
- (2) Alleingesellschafter ist das Land Baden-Württemberg mit einer Stammeinlage in Höhe des Stammkapitals.

§ 4

Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer. Der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer werden durch den Gesellschafter im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (2) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Aufsichtsrats und des Gesellschafters zu führen.
- (3) Die Geschäftsführer können sich eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Beschlüsse der Geschäftsführer

rer über die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung müssen einstimmig gefasst werden.

- (4) Der vorherigen Zustimmung des Gesellschafters bedürfen außer den im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag genannten die folgenden Rechtsgeschäfte und Angelegenheiten:
1. der vollständige oder teilweise Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen sowie Übernahme und Beteiligungen daran;
 2. die Ausübung des Stimmrechts in Haupt- bzw. Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist;
 3. die Aufnahme von Krediten, soweit diese einen Betrag von 511.291,88 € und eine Laufzeit von einem Jahr übersteigen;
 4. die Übernahme von Bürgschaften sowie bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen und die Gewährung von Krediten;
 5. der Erwerb und die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit diese einen Wert von mehr als 25.564,59 € aufweisen;
 6. die Errichtung oder die wesentliche Veränderung von Baulichkeiten;
 7. die Erteilung oder der Widerruf einer Prokura oder Handlungsvollmacht;
 8. die Anstellung und Entlassung von Angestellten sowie die Änderung von Anstellungsverträgen, soweit die Bezüge der Angestellten den Betrag von 51.129,19 € bruttojährlich übersteigen;
 9. der Erwerb, die Belastung, die Veräußerung sowie sonstige Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte;

10. der Abschluss anderer Verträge, insbesondere Geschäftsbesorgungsverträge, mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und einem Geschäftswert von mehr als 51.129,19 €;
 11. alle außergewöhnlichen Geschäfte.
- (5) Im Innenverhältnis zwischen Gesellschafter und Landtag gilt folgendes:
- a) Eine Veräußerung von Anteilen, die die Gesellschaft an anderen Gesellschaften hält, von Grundstücken sowie eine wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages und des Vermögens der Gesellschaft ist nur mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages von Baden-Württemberg möglich. Der Vorbehalt in Bezug auf die wesentliche Änderung des Vermögens im vorstehenden Satz gilt nicht für die laufende Mittelvergabe der Gesellschaft und nicht für die Weitergabe von Mitteln im Rahmen des § 58 Nr. 2 Abgabenordnung.
 - b) Eine Auflösung der Gesellschaft kann durch den Gesellschafter nur beschlossen werden, wenn der Landtag von Baden-Württemberg mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder zustimmt.
 - c) Die Bestimmung in Buchstabe a) dieses Absatzes kann nur geändert oder aufgehoben werden, wenn der Finanzausschuss des Landtages von Baden-Württemberg zustimmt. Die Bestimmung in Buchstabe b) dieses Absatzes kann nur geändert oder aufgehoben werden, wenn der Landtag von Baden-Württemberg mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder zustimmt.

§ 5

Vertretung

- (1) Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.

- (2) Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 6

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Durch Beschluss des Gesellschafters kann ein Aufsichtsrat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bestellt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus achtzehn Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen über die Sachkenntnis und wirtschaftliche Erfahrung verfügen, die der Bedeutung ihres Amtes bei der Gesellschaft entsprechen. Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch den Gesellschafter entsandt. Ihre Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung eines neuen Landtages von Baden-Württemberg; ihre Amtszeit verlängert sich bis zur Entsendung der jeweils neuen Mitglieder in den Aufsichtsrat. Im Innenverhältnis zwischen Gesellschafter und Landtag gilt folgendes:
- a) Die eine Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats sind Vertreter des Landtages von Baden-Württemberg. Sie sind auf Vorschlag des Landtages aus dem Kreis der Mitglieder des Landtages in den Aufsichtsrat zu entsenden.
 - b) Die andere Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats sind Vertreter der Landesregierung von Baden-Württemberg. Sie sind auf Vorschlag der Landesregierung aus dem Kreis der Minister, Staatssekretäre und Beamten der Landesministerien in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Eine wiederholte Entsendung ist zulässig.

- (4) Der Gesellschafter kann von ihm entsandte Mitglieder des Aufsichtsrats aus wichtigem Grund abberufen. Ein Mitglied des Aufsichtsrats soll aus wichtigem Grund abberufen werden, wenn es im Hinblick auf eine bestimmte Tätigkeit, Stellung oder Qualifikation entsandt wurde und diese fortfällt.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus dem Kreis der nach Absatz 3 Buchst. b) entsandten Mitglieder, sein erster Stellvertreter aus dem Kreis der nach Absatz 3 Satz 4 Buchst. a) entsandten Mitglieder zu wählen.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt mit einer Frist von einem Monat niederlegen. Die Niederlegung bedarf der Schriftform und ist an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats an seine Stellvertreter zu richten.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Bei Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen wird der Aufsichtsrat durch seinen Vorsitzenden vertreten.
- (9) Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung.
- (10) Wenn und solange kein Aufsichtsrat vorhanden ist, stehen die Befugnisse dem Gesellschafter zu, der sie durch Gesellschafterbeschluss ausübt.

§ 7

Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten. Er hat des Weiteren die ihm in diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben; insbesondere beschließt er über den Wirtschaftsplan.

§ 8

Aufsichtsratssitzungen

- (1) Aufsichtsratssitzungen sind einzuberufen, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern oder ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder oder ein Geschäftsführer oder der Gesellschafter verlangt. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern es sich nicht um Angelegenheiten der Geschäftsführer handelt oder der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder einen von diesem beauftragten Geschäftsführer schriftlich durch Brief oder Telefax mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Auf die Einhaltung dieser Formen und Fristen kann verzichtet werden, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrats dem widerspricht. Die Aufsichtsratssitzungen finden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden Ort statt.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat ohne eine solche Beschränkung beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung gesondert hinzuweisen.
- (3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht; hierauf ist in der Beschlussfassung ausdrücklich hinzuweisen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse innerhalb und außerhalb von Sitzungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Über Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen sind. In den Niederschriften

ten sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Der Gesellschafter beschließt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere beschließt er
 - a) über die Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - b) über alle weiteren Gegenstände, die ihm in diesem Vertrag ausdrücklich zugewiesen sind.
- (2) Der Gesellschafter hat unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben. Soweit das Gesetz eine notarielle Beurkundung der Beschlüsse verlangt, ist diese Form zu beachten.

§ 10

Kuratorium

- (1) Durch Beschluss des Gesellschafters kann zur Beratung der Geschäftsführer ein Kuratorium gebildet werden. Das Kuratorium besteht aus 16 Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch Beschluss des Gesellschafters berufen oder abberufen. Ihre Amtszeit beträgt 5 Jahre.
- (2) Im Innenverhältnis zwischen Gesellschafter und Landtag gilt folgendes:

- a) 8 Mitglieder des Kuratoriums sind auf Vorschlag des Landtages aus dem Kreis der Mitglieder des Landtages in das Kuratorium zu berufen,
 - b) 4 Mitglieder des Kuratoriums sind auf Vorschlag der Landesregierung aus dem Kreis der Minister, Staatssekretäre und Beamten der Landesministerien in das Kuratorium zu berufen,
 - c) 4 Persönlichkeiten des Öffentlichen Lebens sind auf Vorschlag der Landesregierung in das Kuratorium zu berufen.
- (3) Eine vom Gesellschafter durch Beschluss zu erlassende Geschäftsordnung für das Kuratorium regelt das Nähere.

§ 11

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, jährlich einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen. Der jährliche Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, einen Vermögensplan, eine Stellenübersicht und eine Übersicht über alle vorgesehenen Mittelempfänger sowie die zu fördernden Einrichtungen, Veranstaltungen und Projekte, durch die die Gesellschaftszwecke nach § 2 dieses Gesellschaftsvertrages verwirklicht werden. Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind so rechtzeitig zu erstellen, dass der Aufsichtsrat noch vor Beginn des betreffenden Geschäftsjahres darüber beschließen kann.
- (2) Über den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung ist der Gesellschafter zu unterrichten.
- (3) Die Geschäftsführer haben dem Gesellschafter und dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens halbjährlich, über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft sowie die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung zu berichten. Dabei ist insbeson-

dere über Abweichungen vom Wirtschaftsplan und der fünfjährigen Finanzplanung zu berichten und eine Planung vorzulegen. Aus wichtigen Anlässen ist dem Gesellschafter und dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten.

- (4) Der Gesellschafter kann von den Geschäftsführern jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

§ 12

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und gegebenenfalls der Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht sind nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres aufzustellen und sodann vom Abschlussprüfer zu prüfen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Abwicklung des Wirtschaftsplans darzustellen. Die Prüfung hat die für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu umfassen.
- (3) Zum Jahresabschluss ist jeweils eine Nebenrechnung zu erstellen, in der Gewinne und Verluste aus der Veräußerung, Abschreibung und Wertaufholung solcher Wirtschaftsgüter gesondert zu erfassen und laufend fortzuschreiben sind, die gemeinnützigkeitsrechtlich dem Bereich der steuerbegünstigten Vermögensverwaltung zuzurechnen sind.
- (4) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und gegebenenfalls den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Gesellschafter und dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- (5) Der Jahresabschluss wird durch Gesellschafterbeschluss festgestellt.

§ 13

Verwendung des Ergebnisses

- (1) Gewinne dürfen nicht an den Gesellschafter ausgeschüttet werden; sie sind vielmehr nach Absatz 2 einer Rücklage zuzuführen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Gewinne, die auf Grund der Nebenrechnung im Sinne des § 12 Abs. 3 dieses Gesellschaftsvertrages nicht zeitnah für steuerbegünstigte Zwecke auszugeben sind, können handelsrechtlich der Gewinnrücklage zugeführt werden. Werden Gewinne auf neue Rechnung vorgetragen, so sind sie im nachfolgenden Geschäftsjahr ausschließlich und unmittelbar zu dem Gesellschaftszweck zu verwenden oder einer zweckgebundenen Rücklage nach Absatz 3 Buchst. b) zuzuführen.
- (2) Der Gesellschafter soll, wenn und soweit für die Steuervergünstigung unschädlich, den Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung mindestens in dem Umfang einer freien Rücklage (Gewinnrücklage) zuführen, wie dies notwendig ist, um die Entwertung des Vermögens der Gesellschaft durch Inflation auszugleichen.
- (3) Der Gesellschafter kann in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang beschließen,
- a) Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften einer Rücklage zuzuführen; diese Rücklage ist auf die nach Absatz 2 in demselben Jahr oder künftig zulässigen Rücklagen anzurechnen;
 - b) die Mittel der Gesellschaft (Gesellschafterzuschüsse und Erträge, wie zum Beispiel aus Spenden und sonstigen Zuwendungen) einer zweckgebundenen

Rücklage (Gewinn- bzw. Kapitalrücklage) zuzuführen, wenn und soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, insbesondere zur Finanzierung langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung auf Vorschlag der Geschäftsführer im Rahmen der Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses nach § 12 Abs. 4 und 5 dieses Gesellschaftsvertrages vom Gesellschafter zu bestimmen.

§ 14

Mittelverwendung

- (1) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Zuwendung von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft und/oder Körperschaft des öffentlichen Rechts – auch an das Land Baden-Württemberg - für ausschließlich und unmittelbare Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung ist in dem für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang zulässig. Die Erfüllung des Gesellschaftszwecks durch Mittelzuwendung darf jedoch nicht überwiegen.
- (3) Mittel zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne von Absatz 2 können auch an das Land Baden-Württemberg im Rahmen einer Zukunftsoffensive zugewendet werden.
- (4) Aus diesem Gesellschaftsvertrag können Dritte keine Rechtsansprüche auf Zuwendungen ableiten.

§ 15

Auflösung der Gesellschaft, Liquidation

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn
 - a) eine bestandskräftige Entscheidung der Finanzverwaltung oder ein rechtskräftiges Urteil über den Wegfall jeglicher steuerbegünstigter Zwecke der Gesellschaft vorliegt,
 - b) der Gesellschafter dies beschließt.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, sofern nicht durch Beschluss des Gesellschafters andere Liquidatoren bestellt werden.
- (3) An den Gesellschafter darf im Rahmen der Liquidation nur sein eingezahlter Kapitalanteil (Bareinlage) und Beträge in Höhe des gemeinen Werts der von ihm geleisteten Sacheinlage im Zeitpunkt der Leistung zurückbezahlt werden. Die Zurückzahlung von Einlagen an den Gesellschafter ist ausgeschlossen, sofern und soweit er darauf verzichtet hat. Für jegliche Rückzahlungen an den Gesellschafter gilt, dass diese nur in dem für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang zulässig ist. Das darüber hinausgehende Vermögen ist nach der Beendigung der Liquidation auf das Land Baden-Württemberg mit der Verpflichtung zu übertragen, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verwenden. Diese Regelung gilt auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

§ 16

Unterrichtung des Rechnungshofs

Der Rechnungshof des Landes Baden-Württemberg hat die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

§ 17

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 18

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der steuerlichen Anerkennung als gemeinnützig entgegenstehen oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist eine solche Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bzw. den Anforderungen für die Gemeinnützigkeit entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Anlage zum Gesellschaftsvertrag

Im Rahmen der Bestimmung von § 2 des Gesellschaftsvertrages verfolgt die Gesellschaft nur Zwecke, die in § 52 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 der Abgabenordnung genannt sind:

- ”1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens,
2. die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports.”